

Dr. Barbara Müller
SP
Dorfstrasse 6
8356 Ettenhausen

EINGANG GR 26. Feb. 2014			
GRG Nr.	12	EA 84	226

Einfache Anfrage

~~XXXX~~ Bericht „Massnahmen zur Kostendämpfung im Bereich Ergänzungsleistungen“

Im Juni des Jahres 2013 wurde der oben erwähnte Bericht von der vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppe publiziert. Beunruhigung löste vor allem das überaus starke Kostenwachstum der Ergänzungsleistungen (nachfolgend EL) von 55 % seit dem Jahre 2004 bis zum Jahre 2012 aus. Da gemäss der geltenden bundesrechtlichen Regelungen die Gesamtkosten der EL zu rund einem Drittel vom Bund und zu zwei Dritteln vom Kanton getragen werden, beschränken sich die Fragen auf im Bericht vorgeschlagene Massnahmen, die in der Kompetenz des Kantons liegen.

Der Regierungsrat wird hiermit ersucht, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

- 1 Wie hoch schätzt der Regierungsrat den prozentualen Anteil am Kostenwachstum der EL-Leistungen durch
 - AVH-Bezüger,
 - IV-Bezüger,
 - Personen mit Vorbezug des Pensionskassenguthaben,
 - Pflegebedürftige?
- 2 Wie schätzt der Regierungsrat das Fehlen von geeigneten Arbeitsplätzen für EL-Bezüger im erwerbsfähigen Alter ein?
- 3 Nach unserer Erfahrung kommt es bei der Beurteilung von Missbräuchen auch häufig zu Vorverurteilungen. Wie sieht der Regierungsrat dieses Problem?
- 4 Führt die bekannte härtere Gangart bei Rentenfestsetzungen von Seiten der IV nicht einfach zu einer Kostenverlagerung von IV zu EL?
- 5 Erfahrungsgemäss fehlen angepasste Arbeitsplätze für Menschen mit Beeinträchtigungen praktisch vollständig bzw. ist kein Arbeitgeber verpflichtet, solche anzubieten. Ist von Seiten der Regierung unter anderem vorgesehen, ein Integrationskonzept zu erstellen, das auf die tatsächlich medizinisch vorhandenen Möglichkeiten zur Ausnützung der Restarbeitsfähigkeit Rücksicht nimmt? Aus welcher Quelle stammt die Annahme „von der bei Arbeitsmarktintegration üblichen Erfolgsrate von 30 %“?

- 6 Seite 15: „ Auf diesem Hintergrund empfiehlt die Arbeitsgruppe dem Regierungsrat, das Mandat einer Institution zur Arbeitsmarktintegration um den Auftrag der Integration von durch die EL-Stelle gemeldeten EL-Bezügern und -Bezügerinnen zu erweitern und entsprechend zu finanzieren.“

Gemäss Art. 68bis IVG über die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist es vorgesehen, dass die verschiedenen Sozialversicherungen hinsichtlich beruflicher Integration zusammenzuarbeiten haben. Inwiefern ist hier eine Kooperation zwischen RAV, EL und IV vorgesehen, um Synergien nutzen zu können und nicht weitere unnötige Kosten zu generieren?

- 7 Weshalb fehlten in der Arbeitsgruppe Bezüger von EL-Leistungen, die ihre spezifische Sichtweise hätten einbringen können?

Zum Voraus besten Dank für die Beantwortung.

Ettenhausen, 5. 2. 2014

Barbara Müller

